



RECK | STEUERBERATER

Lars Reck | LL. M.
Bernd Reck | Dipl.-Finw.
Heinrichstr. 5
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel | +49 (30) 319 8035 - 0
Fax | +49 (30) 319 8035-24
E-Mail | info@steuerreck.de

RECK | STEUERBERATER
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Gabriela Stiller | Kooperation
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 13
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

März 2025
666 | rk | lr | je

Steuerreckinformation

Übergangsregelung für Lehrkräfte bis Ende 2026, anschließend droht Sozialversicherungspflicht!

Das „Herrenberg-Urteil“ des BSG vom 28.6.22 hat die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von **Honorarlehrkräften** grundlegend verändert. Die bisherige Praxis der Beschäftigung auf Honorarbasis hat das BSG infrage gestellt. Der Gesetzgeber hat jetzt reagiert und eine Übergangsregelung getroffen.

Das BSG hat in seinem „Herrenberg-Urteil“ die sozialversicherungsrechtliche Einstufung von Musiklehrkräften maßgeblich beeinflusst. Es hat in einem Einzelfall entschieden, dass eine Lehrkraft an einer kommunalen Musikschule nicht selbstständig, sondern abhängig beschäftigt war, was die Sozialversicherungspflicht zur Folge hat (BSG 28.6.22, B 12 R 3/20 R).

Bildungseinrichtungen waren in Folge dieses Urteils zum Teil hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt. Sie standen vor der Herausforderung, ihre bisherigen Vertragsverhältnisse zu überdenken, um SV-Nachforderungen zu entgehen. Eine Übergangsregelung verschafft ihnen Luft.

Der Bundesrat hat am 14.2.25 dem „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften“ zugestimmt. Dort ist als Reaktion auf das „Herrenberg-Urteil“ eine Übergangsregelung enthalten, die im neuen § 127 SGB IV verankert ist.

Diese Regelung ermöglicht es, dass Lehrkräfte, **die auf Honorarbasis tätig sind, bis zum 31.12.26** weiter als Selbstständige gelten, selbst wenn eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung eine abhängige Beschäftigung nahelegt.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
- die Lehrkraft dieser Einstufung zustimmt.



Auch ohne eine Statusfeststellung tritt bis zum 31.12.26 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind **und** die Lehrkraft gegenüber den Bildungseinrichtungen zustimmt.

Selbst Lehrkräfte können betroffen sein, die nur gelegentlich im „Nebenjob“ als Selbständige Unterricht erteilen.

Wichtig | Unter den genannten Voraussetzungen entsteht mangels Versicherungspflicht für Zeiten bis zum 31.12.2026 kein Anspruch der Sozialversicherungsträger auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen die Bildungseinrichtung. Die Träger erheben keine Beiträge nach. Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Diese Übergangsregelung in § 127 SGB IV gibt **Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, Musikschulen und andere freien Bildungsträgern sowie selbständigen Lehrkräften** Zeit, ihre Beschäftigungsmodelle anzupassen und Rechtssicherheit zu schaffen. Bildungseinrichtungen und selbständige Lehrkräfte sollten bis Ende 2026 ihre jeweiligen Arbeitsbedingungen sorgfältig prüfen, um den korrekten sozialversicherungsrechtlichen Status der Lehrkräfte zu bestimmen. Einen Anhaltspunkt für die Prüfung und Einstufung liefern die Kriterien des BSG.

Das „Herrenberg-Urteil“ basiert auf einem spezifischen Einzelfall. Die genaue Einstufung kann je nach individueller Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses variieren. Daher sollten Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte die konkrete Ausgestaltung ihres Vertrags analysieren, um den korrekten sozialversicherungsrechtlichen Status zu bestimmen. Brauchen Sie dafür rechtliche Hilfe, wenden Sie sich bitte an einen Rentenberater oder einen Rechtsanwalt mit entsprechenden Fachkenntnissen

Zu einer Statusüberprüfung durch die DRV raten wir.

Fragen beantworten wir Ihnen gerne.

RECK | STEUERBERATER